

## II. Lehrlingsverhältnisse.

Die Vorschriften über die Lehrlingsverhältnisse haben sich nicht als ausreichend erwiesen. Durch das Handwerkergeſetz werden deshalb die beſtehenden für Industrie und Handwerk gemeinſam gültigen Beſtimmungen erheblich verſchärft und ihnen noch beſondere, nur für das Handwerk geltende hinzugefügt.

Die Abänderungen betreffen namentlich folgende Punkte:

Perſonen, welche nicht im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, dürfen Lehrlinge weder halten noch anleiten.

Perſonen, die ſich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge ſchuldig gemacht haben oder in ſittlicher Beziehung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nicht geeignet ſind, kann die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen werden. Die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann außerdem wegen geiſtiger und körperlicher Gebrechen erfolgen.

Der Lehrvertrag muß ſtets ſchriftlich abgeſchloſſen werden. Die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling ſind auf nachſtehende Punkte ausgedehnt:

Er hat den Lehrling zum Beſuch der Fortbildungs- und Fachſchule anzuhalten und den Schulbeſuch zu überwachen. Er hat ihn gegen Mißhandlungen ſeitens der Arbeits- und Hausgenoſſen zu ſchützen und dafür zu ſorgen, daß ihm nicht Arbeitsverrichtungen zugewieſen werden, welche ſeinen körperlichen Kräften nicht angemefſen ſind. Zu häuslichen Dienſtleiſtungen darf er den Lehrling nur dann heranziehen, wenn er ihm in ſeinem Hauſe Koſt und Wohnung giebt. Übermäßige und unanſtändige Züchtigungen, ſowie jede die Geſundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung ſind ihm verboten.

Der Lehrling ſeinerſeits iſt dem Lehrherrn ſowie demjenigen, der an Stelle des Lehrherrn ſeine Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anſtändigem Betragen verpflichtet. Biſher lag ihm geſetzlich nur die Pflicht der Folgsamkeit ob.

Gegen die Lehrlingszüchtereierichten ſich folgende Beſtimmungen:

Dem Lehrherrn, welcher eine übermäßig große Anzahl von Lehrlingen hält, kann der Landrat (in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bürgermeiſter) die Entlaſſung eines entſprechenden Teiles der Lehrlinge aufgeben und die Annahme von Lehrlingen über eine beſtimmte Zahl hinaus unterſagen. Auch können der Bundesrat oder der Handelsminiſter für einzelne Gewerbszweige die höchſte zuläſſige Zahl von Lehrlingen vorſchreiben.

Neben dieſen allgemeinen Vorſchriften enthält das Geſetz noch für das Handwerk eine Reihe beſonderer Beſtimmungen:

Im Handwerk ſteht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in der Regel nur ſolchen Perſonen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und die vorgeschriebene Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe zurückgelegt haben oder 5 Jahre lang als ſelbſtändige Handwerker oder als Werkmeiſter in dem Gewerbe thätig geweſen ſind.